

GZ. FSRV/0018-S/04

## Beschwerdeentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch das Mitglied HR Dr. Doris Schitter des Finanzstrafsenates Salzburg 5 in der Finanzstrafsache gegen den Bf., vertreten durch Jutta Meichsner, wegen Schmuggel gemäß § 35 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) über die Beschwerde des Beschuldigten vom 22. Oktober 2003 gegen den Bescheid vom 5. September 2003 des Hauptzollamtes Salzburg über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gemäß § 83 Abs. 1 FinStrG

zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 5. September 2003 hat das Hauptzollamt Salzburg als Finanzstrafbehörde erster Instanz gegen den Beschwerdeführer (Bf.) zur SN 600/2003/00116-001 ein finanzstrafbehördliches Untersuchungsverfahren eingeleitet, weil der Verdacht bestehe, dass dieser vorsätzlich am 2. August 2002 anlässlich seiner Einreise in das Zollgebiet der Gemeinschaft über den Grenzübergang Spielfeld in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seinem Vater C. D. und seinem Bruder Ce. D. 50 Stück eingangsabgabepflichtige maurische Landschildkröten der Gattung testudo graeca der Warennummer 010620 000 im Zollwert von € 5.000,00 sowie 4 Stück eingangsabgabepflichtige Stieglitze der Gattung Carduelis carduelis der Warennummer 010639 9000 im Zollwert von € 40,00, ohne vorheriger Gestellung und Beantragung eines Zollverfahrens in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingebbracht hat, wodurch die auf die Tiere entfallende Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von € 1.008,00 nicht festgesetzt wurde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Beschuldigten vom 22. Oktober 2003, in welcher im Wesentlichen wie folgt vorgebracht wurde:

Seiner Aussage vor dem Amtsgericht Ibbenbüren sei nicht zu entnehmen, dass er gewußt habe, dass sich die Tiere in seinem Fahrzeug befanden. Er habe die Tiere weder gekauft noch wissentlich in sein Fahrzeug verbracht.

***Zur Entscheidung wurde erwogen:***

Gem. § 82 Abs. 1 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde 1. Instanz die ihr gem. § 80 oder 81 FinStrG zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügend Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Das Gleiche gilt, wenn sie in anderer Weise, insbesondere aus eigener Wahrnehmung, vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangen.

Nach Absatz 3 leg. cit. hat die Finanzstrafbehörde 1. Instanz bei Vorliegen genügender Verdachtsgründe das Finanzstrafverfahren einzuleiten, insoweit die Durchführung des Strafverfahrens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens genügt es, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt. Ein Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen ( siehe hiezu die umfangreiche Rechtsprechung des VwGH, z.B. vom 28. Juni 1989, ZI 89/16/0036, vom 20. Juni 1990, ZI 89/13/0231, u.a. ).

Am 2. August 2002 wurde der PKW des Bf. sowie der PKW seines Vaters C. D. am Autobahnparkplatz Stegenwald einer Kontrolle durch Beamte der Zollwachabteilung St. Johann/MÜG einer Kontrolle unterzogen. Dabei wurden in dem vom Bf. gelenkten PKW im Fußbereich des Beifahrersitzes 3 Kisten (50x35x12) mit gesamt 34 maurischen Landschildkröten vorgefunden. Auf den Kisten lag eine Sporttasche sowie Bekleidungsstücke. Anläßlich der Aufnahme der Tatbeschreibung gab der Vater des Bf., C. D., an, sein Sohn Ce. D. habe die Tiere in einem Bazar in Istanbul gekauft. An den während der Rückfahrt nach Deutschland passierten Grenzen habe niemand nach den Tieren gefragt.

Die Einvernahme des C. D. erfolgte ohne Beiziehung eines Dolmetschs, wobei C. D. am Ende der Niederschrift bestätigte, dass er der deutschen Sprache insoweit mächtig ist, dass er alles verstanden habe. C. D. ist laut eigener Angabe seit 30 Jahren in Deutschland wohnhaft und geht einer geregelten Arbeit nach. Der Bf. ist zwar in der Türkei geboren, aber in Deutschland zur Schule gegangen. Der jüngere Sohn Ce. D. wurde bereits in Deutschland geboren. Die Söhne standen während der Aufnahme der Tatbeschreibung als "Übersetzer" zur Verfügung.

Der im Zuge des Verfahrens gemachte Einwand, C. D. sei der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, um der Amtshandlung zu folgen, erscheint aufgrund seines langjährigen Aufenthalts und seiner Berufstätigkeit in Deutschland nicht geeignet, die Angaben anlässlich der Erstaussage zu entkräften. Im Übrigen waren die in Deutschland aufgewachsenen Söhne bei der Vernehmung anwesend und bei Verständigungsschwierigkeiten als Dolmetsch behilflich. Es ergeben sich daher laut Aktenlage keine Zweifel daran, dass C. D. in der Lage war, der Amtshandlung zu folgen und seine Aussagen, wonach er vom Vorhandensein der Tiere Kenntnis hatte, von ihm so dargestellt wurden und der Wahrheit entsprechen.

Aber auch der Bf. war vom Plan, die Tiere nach Deutschland zu bringen, eingeweiht. Es ist völlig undenkbar, dass dem Bf. entgangen ist, dass sich 34, wenn auch nicht sehr große, lebende Tiere in seinem Fahrzeug befanden. Die Tiere, die von Istanbul bis zur Kontrolle in Österreich doch bereits seit Stunden im Fahrzeug verstaut waren, mussten einerseits versorgt werden und sonderten natürlich auch Gerüche ab. Es ist ausgeschlossen, dass dies dem Bf. nicht aufgefallen ist, auch wenn, wie im Zuge des Verfahrens behauptet wurde, der minderjährige Bruder des Bf. die Sache ohne Wissen des Vaters und Bruders allein durchgeführt habe. Dies erscheint, gerade im Hinblick auf die von der Vertreterin des Bf. vorgebrachten Argumente auf die infolge der Kulturunterschiede andere Auffassung von Autorität geradezu unmöglich.

Aber selbst wenn weder der Vater noch der Bf. über den Ankauf der Tiere informiert worden sein sollte, ist es geradezu denkunmöglich, dass es den Insassen des PKWs während der stundenlangen Fahrt nicht aufgefallen ist, dass sich 34 Tiere im Fahrzeug befanden, zumal, wie bereits ausgeführt, alleine der von den Tieren abgesonderte Geruch nicht unbemerkt geblieben sein kann.

Übrigens spricht auch die Anzahl der Tiere dagegen, dass sich Ce. D. allein von seinem Taschengeld die Tiere gekauft hat. Diese Verantwortung wäre nachvollziehbar, wenn es sich um ein einzelnes Tier oder eventuell um ein Pärchen gehandelt hätte. Bei der Vielzahl der beschlagnahmten Tiere sprich vieles dafür, dass die Tiere zu Zuchzwecken oder zum Weiterverkauf erworben worden sind, so wie sich C. D. auch in der Erstaussage verantwortet hat.

Nach Dafürhalten des Unabhängigen Finanzsenates liegen genügend Beweismittel vor, um den gegen den Bf gerichteten Verdacht zu begründen.

Ob der somit als hinreichend konkretisiert anzusehende Verdacht auch zu der für einen Schulterspruch im Sinne des Einleitungsbescheides erforderlichen Überzeugung nach § 98 Abs.3

FinStrG führen wird, bleibt indes ohnehin dem von der Finanzstrafbehörde erster Instanz noch durchzuführenden Untersuchungsverfahren vorbehalten.

Sind genügend Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz gem. § 82 Abs. 3 FinStrG das Strafverfahren einzuleiten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Betracht kommt. Die endgültige Beantwortung der Frage, ob der Verdächtige dieses Finanzvergehen tatsächlich begangen hat, bleibt daher dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens vorbehalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 164 FinStrG ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen aber das Recht zu, gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen nach dessen Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 169 FinStrG wird zugleich dem Amtsbeauftragten das Recht der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.

Salzburg, 15. September 2004